

Von: Andreas.Pernfuss@mail.schwarz [mailto:Andreas.Pernfuss@mail.schwarz]

Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 11:27

An: [REDACTED]

Cc: Referat VIIA3a

Betreff: Schwarz Dienstleistung KG - Referentenentwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Sehr geehrte [REDACTED]

Vielen Dank für unser angenehmes Telefongespräch und die weitere Möglichkeit, unser Anliegen mit Blick auf das geplante Transparenzregister nochmals schriftlich vorzubringen.

Aus Sicht einer internationalen, auf Vertraulichkeit bedachten sowie kostenbewussten Unternehmensgruppe möchten wir folgende Aspekte hervorheben:

1. Hoher Aufwand

Der mit den Meldepflichten verbundene Aufwand ist immens, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die europäischen Länder die Richtlinie unterschiedlich und teilweise überschießend umsetzen. Daran ändern auch die Schnittstellen zum Handelsregister oder zum Unternehmensregisters nichts, da die (automatisch) hinterlegten Daten jedenfalls regelmäßig kontrolliert werden müssen.

2. Keine persönliche Verpflichtung der Geschäftsführer

Eine persönliche Verpflichtung der Geschäftsführer jeder einzelnen Gesellschaft, die Daten des wirtschaftlichen Berechtigten vorzuhalten, erhöht den Verwaltungsaufwand signifikant. Es muss möglich sein, das Register durch einen (gruppen-) internen Dienstleister pflegen zu lassen.

3. Meldepflicht nur bezüglich der direkten Gesellschafter

Sofern es ausreichend ist, dass die Gesellschaften lediglich die unmittelbaren Gesellschafter in das Transparenzregister melden und eine informationssuchende Person selbst den Beteiligungsweg nachverfolgen muss, so sollte sich dies unseres Erachtens unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben.

4. Angaben auf Minimum beschränken

Die notwendigen Angaben sollten auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt werden, das erforderlich ist, damit Verpflichtete ihren Pflichten nach dem GwG nachkommen können. Auf eine Offenlegung weiterer sensibler persönlicher Daten sollte vor diesem Hintergrund verzichtet werden.

5. Beschränkung des Zugangs auf Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind

Ein Zugriff für jede Person auf das Register ist nicht erforderlich. Ein allgemeiner Zugriff auf das Transparenzregister hat den Vorteil, dass es keiner (ggf. kostenintensiven) Prüfung des berechtigten Interesses des Antragstellers durch den Registerführer bedarf. Der damit einhergehende, umfassende Verzicht auf einen Mindestschutz bezüglich der persönlichen Daten der wirtschaftlichen Berechtigten ist nicht angemessen und damit datenschutzrechtlich bedenklich.

6. Vereinfachte Nachweispflichten beim "Schutzantrag"

Wirtschaftliche Berechtigte sollten mit Blick auf ihre persönliche Situation die Möglichkeit haben, unbürokratisch einen Schutzantrag einzureichen. Das Transparenzregister sollte grundsätzlich die Möglichkeit bieten, den Schutz der wirtschaftlichen Berechtigten bereits auf der Grundlage von plausiblen Erläuterungen zu gewähren; ggf. auch als vorläufige Maßnahme, bis der wirtschaftliche Berechtigte ausreichende Nachweise für sein Schutzbedürfnis vorlegen kann.

Für Fragen zu unseren Anmerkungen sowie zu den möglichen praktischen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf

ein Handelsunternehmen auch im Übrigen, stehen wir gerne zur Verfügung. Insbesondere können wir unsere Anliegen gerne auch in einem kurzfristig einrichtbaren, persönlichen Termin in Berlin erläutern.
Mit freundlichen Grüßen

ppa. Dr. Andreas Pernfuß
Leiter Recht & Compliance
SDL Recht & Compliance
Tel. +49 7132 / 30-7560
Fax +49 7132 / 30-799009
Mobil +49 172 / 7080969

Schwarz Dienstleistung KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
Kommanditgesellschaft, Sitz: Neckarsulm, Registergericht Stuttgart, HRA 105009